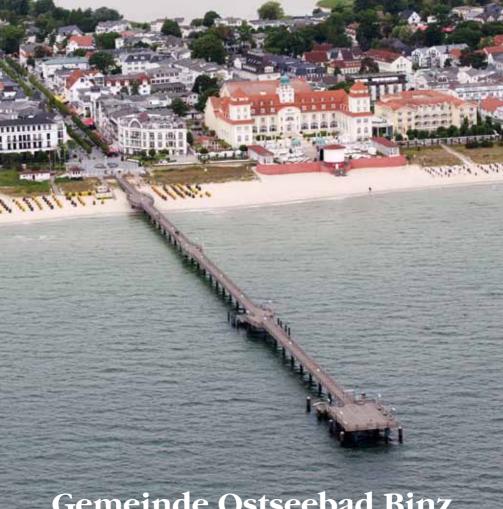
# **Amtliches** Bekanntmachungsblatt



21. Jahrgang

Nr. 10

**16. September 2013** 



Gemeinde Ostseebad Binz

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1479. Bekanntmachung</b> Beschlussfassungen auf der 33. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 05.09.2	Seite 2013	3
<b>1480. Bekanntmachung</b> Wahlbekanntmachung	Seite	6
<b>1481. Bekanntmachung</b> Auslegung des Lageberichts der Wohnungsverwaltung Binz GmbH 2012	Seite	8
<b>1482. Bekanntmachung</b> Jahresabschluss 2012 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH	Seite	9
<b>1483. Bekanntmachung</b> Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ostseebad Binz auf den 01. Januar 2011	Seite	11
<b>1484. Bekanntmachung</b> Satzung über eine Veränderungssperre	Seite	13
Information Entfall der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungs	Seite splanes	15
Altersjubiläen aus Binz und Prora im Oktober 2013	Seite	16

### **Impressum**

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Str. 11 18609 Ostseebad Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 E-Mail: post@gemeinde-binz.de

- · Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
- Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
- · veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

## 1479. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 33. Sitzung am 05.09.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter www. gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung einzusehen.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.09.2013

#### öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 85-33-2013

Die geänderte Tagesordnung wird bestätigt.

#### Beschluss-Nr. 86-33-2013

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sondersitzung vom 6.8.2013 – öffentlicher Teil.

#### Beschluss-Nr. 87-33-2013

Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 5.9.2013 für die Wahlperiode 2013-2018

Herrn Klaus-Jürgen Melichar Herrn Dr. Helmut Voltz der Gemeinde Ostseebad Binz als Schiedsperson als stellvertretende Schiedsperson

#### Beschluss-Nr. 88-33-2013

Durch die Gemeindevertretung wird in ihrer Sitzung am 5.9.2013 folgender Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH zum 31.12.2012 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft geprüften Fassung (uneingeschränkte Bestätigung vom 28.5.2013) wird festgestellt.
- 2. Der Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH für das Geschäftsjahr 2012 wurde durch den Aufsichtrat zur Kenntnis genommen.
- 3. Der Jahresüberschuss von EUR 487.761,85 wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.
- 4. Dem Aufsichtsrat wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
- 5. Auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) vom 6.4.2013 (GVOBI. MV, S. 250 ber. S. 874) wird der Bürgermeister nach Freigabe und uneingeschränkter Prüfung (§ 16 Abs. 3 KPG) durch den Landesrechnungshof beauftragt, die Binzer Bürger über die ortsübliche Bekanntmachung über den Zeitraum der Auslegung des Jahresabschlusses,

des Lageberichtes und des Bestätigungsvermerkes in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung zu informieren.

#### Beschluss-Nr. 89-33-2013

Die Gemeindevertretung stellt in ihrer Sitzung am 5.9.2013 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ostseebad Binz auf den 1.1.2011 fest.

#### Beschluss-Nr. 90-33-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.9.2013 die Nachtragshaushaltssatzung 2013 der Gemeinde Ostseebad Binz.

#### Beschluss-Nr: 91-33-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.9.2013 das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Brechers und einer Siebanlage am Standort des genehmigten Zwischenlagers für Boden – und Recyclingmaterial im Gewerbegebiet Prora II, 18609 Binz auf Rügen, OT Prora zu erteilen. Die Inbetriebnahme soll erst nach Errichtung des Lärmschutzwalls und ausschließlich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen.

#### Beschluss-Nr. 92-33-2013

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.9.2013 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz.
- 2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren- in Verbindung mit § 3 Abs 2 BauGB sowie § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.
- 3. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

#### Beschluss-Nr. 93-33-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.9.2013 gemäß § 14 und 16 BauGB die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der Planungsziele:: - Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche - SO Jugendherberge

#### Beschluss-Nr. 94-33-2013

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.9.2013 über Anregungen des Bebauungsplanes Nr. 30 "Heinrich-Heine-Park" der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
- 2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

#### Beschluss-Nr. 95-33-2013

- 1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 11.6.2013 (BGBI. I S. 1548), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVOBI. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 5.9.2013 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 "Heinrich-Heine-Park" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Heinrich-Heine-Park" der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekanntzugeben machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### Beschluss-Nr. 96-33-2013

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.9.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 A "Fischräuchereimuseum /Museumsdorf" der Gemeinde Ostseebad Binz.
- 2. Das Planverfahren ist gemäß § 13 a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- 3. Das gesamte Gebiet ist zuteilen. Die Teilung erfolgt einmal in den Bereich Fischräuchereimuseum und Wohnungen für Angestellte. Der andere Teil wird für Ein- und Zweifamilienhäuser als reine Wohnbebauung festgeschrieben. Der Baubeginn für die Wohnhäuser darf erst nach der Fertigstellung der Museumsscheune beginnen.
- 4. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

#### Beschluss-Nr. 97-33-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.9.2013:

- 1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt unter Einbeziehung aller Verkehrsträger der Gemeinde Ostseebad Binz, Prora eine Fortschreibung des Verkehrskonzeptes vorzunehmen.
- 2. Die erste öffentliche Vorstellung soll in der am 12. 12. 2013 stattfindenden Gemeindevertretersitzung erfolgen.

#### Beschluss-Nr. 98-33-2013

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, die Zusammenarbeit mit dem bisherigen Stadtplaner zu beenden und für die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ostseebad Binz im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung einen neuen Stadtplaner zu beauftragen.

#### nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 99-33-2013

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 6.8.2013 – nichtöffentlicher Teil.

#### Beschluss-Nr. 100-33-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.9.2013, dem Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung der Gewerbesteuern für das Jahr 1999 zuzustimmen.

#### Beschluss-Nr. 101-33-2013

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 5.9.2013 den Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und Maass Attack zum Blues Wave Festival 2014.

#### gez. Lemke

1. Stellvertretende des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

## 1480. Bekanntmachung

#### Wahlbekanntmachung

#### 1. Am 22. September 2013

findet die

#### Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr Raum 210, II. OG der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wähler verzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab.

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise.

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ostseebad Binz, den 10.09.2013

Die Gemeindebehörde

gez. i.A. Michalski

## 1481. Bekanntmachung

Auslegung des Lageberichts der Wohnungsverwaltung Binz GmbH 2012 und der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ostseebad Binz auf den 01. Januar 2011

Der Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und der Lageberichts der Wohnungsverwaltung Binz GmbH sowie die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ostseebad Binz auf den 1. Januar 2011 liegen in der Zeit

vom 17.9.2013 bis 1.10.2013

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus. Montag, Mittwoch, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 9. September 2013

**gez. Schneider** Bürgermeister

## 1482. Bekanntmachung

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH gemäß § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz

Der Jahresabschluss der Wohnungsverwaltung Binz GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PWC) mit Datum vom 28. Mai 2013 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Binz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft entgegen den Anforderungen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern eine Eigenkapitalquote von unter 25 % hat.

Schwerin, den 28. Mai 2013

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dark Burschel Wirtschaftsprüfer pa. Dr. Annekathrin Richter Virtschaftsprüferin aterhous

## 1483. Bekanntmachung

#### Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ostseebad Binz auf den 01. Januar 2011

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ostseebad Binz auf den 01. Januar 2011 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde geprüft und am 12. Juni 2013 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

#### Bestätigungsvermerk 1)

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rech¬nungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseebad Binz. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt bei der Eröffnungsbilanz nicht. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir die Eröffnungsbilanz sowie dem Anhang der

#### **Gemeinde Ostseebad Binz**

zum Eröffnungsbilanzstichtag 01. Januar 2011 stichprobenhaft geprüft.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und dem Anhang abzugeben.

Wir haben unsere Eröffnungsbilanzprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. In dem nachfolgend beigefügten Prüfprotokoll sind Prüfungsbemerkungen und Prüfungsempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses ausgeführt.

Eine Eröffnungsbilanz kann trotz aller Sorgfalt bei der Aufstellung Fehler (insbesondere nicht geprüfte Bilanzpositionen) aufweisen. Diese werden sich im Regelfall innerhalb der ersten vier Geschäftsjahre herausstellen. Sie müssen dann unter Erläuterung im Anhang in den Jahresabschlüssen bereinigt werden.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz und der Anhang den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Ostseebad Binz.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Ostseebad Binz, 12. Juni 2013

Prof. Dr. Dr. Reinhardt Vorsitzender des

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz Wolfram Witte

Stellvertreter des
 Rechnungsprüfungsausschusses
 der Gemeinde Ostseebad Binz

Norbert Schulz

Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ostseebad Binz

<sup>1)</sup> Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hingewiesen wird.

## 1484. Bekanntmachung

#### Satzung

über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. "Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2013 (BGBI. I S. 1548), beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05. September 2013 folgende Satzung:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 05.09.2013 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zentrum" beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

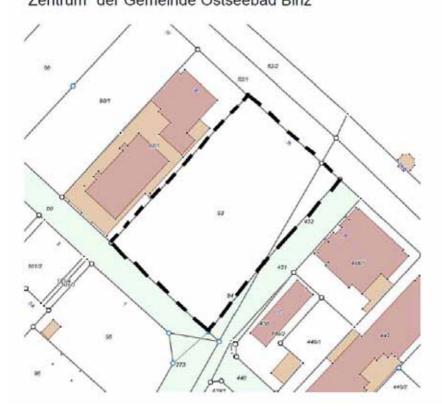
Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Strandpromenade Nr. 35 der Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstück 93 und Flurstück 452

Der Geltungsbereich ist im Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

# Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Zentrum" der Gemeinde Ostseebad Binz



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

## § 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, 16.9.2013

#### gez. Schneider

Bürgermeister

#### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### **Information**

Die 1478. Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 9 vom 29.8.2013 veröffentlichte Bekanntmachung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz (Bereich Alter Sportplatz/Schützengilde) findet am 17. September 2013 nicht statt. Die Veranstaltung wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Ostseebad Binz, den 16.9.2013

gez. Schneider

Bürgermeister

#### Altersjubiläen aus Binz und Prora im Oktober 2013

01.10. 03.10. 03.10. 03.10. 04.10. 04.10. 05.10. 06.10. 07.10. 08.10. 09.10. 11.10. 12.10. 13.10. 14.10. 15.10. 15.10. 15.10. 15.10. 16.10. 17.10. 18.10. 19.10.	Horst Franz Sabine Burwitz Rosemarie Schendel Gerda Siegfried Bodo Bruchalla Erika Windiks Detlef Fischer Elisabeth-Anna Plüntsch Gertraute Rößler Erika Stüpmann Waltraut Marx Sigrid Renner Axel Wagner Thomas Haase Thea Hübner Elfriede Möller Werner König Ruth Voigt Hans Lakomy Egon Wolt Frieda Pellny Christel Schröter Horst Gderra Lotte Hartmann Gerhard Radfan Helga Marschalk Björn Conrad Bärbel Holewik Ingrid Preiß Aldona Blossey Gerhard von Jablonowski	75 70 82 74 70 80 70 93 74 86 82 75 72 83 84 71 86 84 76 78 82 74 81 78 72 73 73 80 81 83	24.10. 24.10. 24.10. 24.10. 25.10. 25.10. 25.10. 25.10. 25.10. 26.10. 27.10. 27.10. 28.10. 29.10. 29.10. 30.10. 30.10.	Renate Scheibel Ursula Morgner Rudolf Weiss Dora Becker Elli Haucke Brunhilde Pötter Wolfgang Böckenheuer Horst Gatzka Heinz Borchert Liane Krassow Hildegard Labahn Helga Lenz Ingrid Potrzeba Erna Giebe Werner Knoll Heidemarie Lindemann Hanna-Hede Mehlhorn Ernst Seliger Christine Tammenhayn Inge Maaß Renate Parchow Horst Hain Margarete Schult Gertrud Lange Fridel Lindemann Paula Goschala-Bertl Manfred Lenz Christine Staschick Erich Hecht Ute-Marianne Looks Irmtraut Wolff	75 72 73 80 80 75 71 80 74 82 88 72 70 93 81 75 71 74 75 72 78 87 79 72 75 70 74 91 70 83
	Aldona Blossey	/ \			
		1 '		1.1	

05.10. Goldene Hochzeit - Erika & Wilhelm Stüpmann - Binz

#### Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag

<sup>14.10.</sup> Goldene Hochzeit - Irene und Dieter Berdzinski - Binz

<sup>23.10.</sup> Diamantene Hochzeit - Erika und Eduard Sehlke - Binz